

Amtsblatt der Stadt Datteln



52. Jahrgang

10. März 2017

Nr. 6

Inhalt:

1. Hauptsatzung der Stadt Datteln vom 09.03.2017
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Datteln am Sonntag den 12.03.2017 vom 09.03.2017
3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 - 5. Änderung - der Stadt Datteln
- Gewerbepark Meckinghoven -
hier: Erweiterungs- und Teilaufhebungsbeschluss
4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 - 5. Änderung - der Stadt Datteln
- Gewerbepark Meckinghoven -
hier: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch

Hauptsatzung der Stadt Datteln vom 09.03.2017

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW, S. 966), hat der Rat der Stadt Datteln am 08.03.2017 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 1

Gleichstellung von Mann und Frau

1. Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll in der Regel mit der Hälfte einer Vollzeitstelle für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
3. Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
4. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen den Ausschussvorsitzenden.

5. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
6. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner

1. Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 3

Anregungen und Beschwerden

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Datteln fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Datteln fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
5. Der Bürgermeister leitet die Anregungen und Beschwerden, soweit sie nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW sind, dem zuständigen Fachausschuss zu. Dieser beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit. Dem Hauptausschuss werden alle Anregungen und Beschwerden zur Kenntnisnahme oder zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.
6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
7. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Bedenken kein neues Sachvorbringen vorliegt.
8. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 4

Integrationsrat

1. Es wird ein Integrationsrat eingerichtet, dem 11 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählte Mitglieder und ein je Fraktion gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestelltes Ratsmitglied angehören.
2. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 5

Seniorenbeirat

1. Der Seniorenbeirat besteht aus neun gewählten Mitgliedern.

2. Der Seniorenbeirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Datteln“.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates führen die Bezeichnung Seniorenbeiratsmitglied.
4. Weiteres ist in der Satzung des Seniorenbeirates in der jeweiligen aktuellen Fassung normiert.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1. Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Datteln".
2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Ratsmitglied.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8

Festlegung haushaltsrechtlicher Wertgrenzen

1. Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn der Betrag zwei Prozent des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes übersteigt.
2. Bisher nicht veranlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag zwei Prozent des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes übersteigt.
3. Geringfügige Auszahlungen für Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GO NRW sind Maßnahmen, deren Auszahlungen 10 % der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes nicht übersteigen.
4. Eine nicht nur geringfügige Erhöhung einer Einzelmaßnahme nach § 4 Abs. 4 GemHVO liegt vor, wenn der Erhöhungsbetrag einen Wert von 30.000 € übersteigt (vgl. Unterrichtungspflichten nach § 24 Abs. 2 GemHVO).
5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie einen Betrag von 25.000 € überschreiten. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, deren Leistungspflicht und –höhe unmittelbar rechtlich vorgegeben sind, gelten erst als erheblich, wenn sie einen Betrag von 100.000 € überschreiten. Umlagen an Gebietskörperschaften und innere Verrechnungen gelten grundsätzlich als unerheblich; dies gilt auch für gedeckte Buchungen im Rahmen der Jahresabschlusserstellung.
6. Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 GemHVO (Sonstige Rückstellungen) sind nur zu bilden, wenn der Betrag 5.000 € übersteigt. Diese Wertgrenze gilt auch für nicht geringfügige Verluste nach § 36 Abs. 5 GemHVO (Drohverlustrückstellungen).

§ 9

Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
2. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.

3. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
4. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören, sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
5. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 10 Aufwandsentschädigung und Verdienstaussfallersatz

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
2. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.
3. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 9 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
4. Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO.

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

2. Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Beigeordnete sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12 Bürgermeister

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Ausschussordnung (AschO) für die Ausschüsse im Rat der Stadt Datteln in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
2. Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen

1. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Leiters bzw. einer Leiterin von Organisationseinheiten verändern, die dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder diesen in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
2. Die übrigen dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er kann seine Entscheidungsbefugnis delegieren.

§ 14 Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Datteln, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in dem von der Stadt Datteln herausgegebenen und nach Bedarf erscheinenden "Amtsblatt der Stadt Datteln".
2. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Eingang des Rathauses, Genthiner Str. 8, vorgenommen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 nachgeholt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 21.10.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Datteln vom 09.03.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 09.03.2017



Dora
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Datteln
am Sonntag den 12.03.2017

vom 09.03.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW.2006 S.516) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Datteln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Datteln vom 08.03.2017 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§1

Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Datteln im Bereich der Innenstadt am
Sonntag den 12.03.2017
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des Innenstadtgebietes offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Datteln vom 09.03.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 09.03.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dora', written in a cursive style with a long horizontal stroke extending to the right.

Dora
Bürgermeister

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 - 5. Änderung - der Stadt Datteln
- Gewerbepark Meckinghoven -**

hier: Erweiterungs- und Teilaufhebungsbeschluss

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 08.03.2017 Folgendes beschlossen:

1. „Für die im beigefügten Übersichtsplan als „Erweiterungsbereich“ gekennzeichneten Parzellen, Flur 76, Flurstücke Nrn. 49 und 90 ist ein Bebauungsplan aufzustellen und in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes der 5. Änderung des BP 20 - Gewerbepark Meckinghoven - mit einzubeziehen.

Gleichzeitig sollen die im Übersichtsplan als „Teilaufhebungsbereiche“ gekennzeichneten Gebiete aus dem am 11.02.2016 beschlossenen Bebauungsplan-gebiet herausgenommen werden.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 - 5. Änderung - der Stadt Datteln - Gewerbepark Meckinghoven - ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Bekanntmachungsanordnung

Der Erweiterungs- und Teilaufhebungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 20 - 5. Änderung - der Stadt Datteln - Gewerbepark Meckinghoven -, öffentlich bekannt gemacht.

Datteln, 09.03.2017



Dora
Bürgermeister

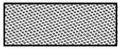
5. Änderung BEBAUUNGSPLAN NR. 20 - Gewerbpark Meckinghoven -



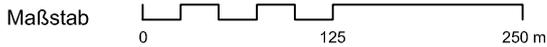
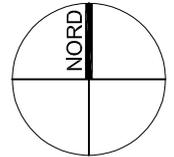
Geltungsbereich 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 20



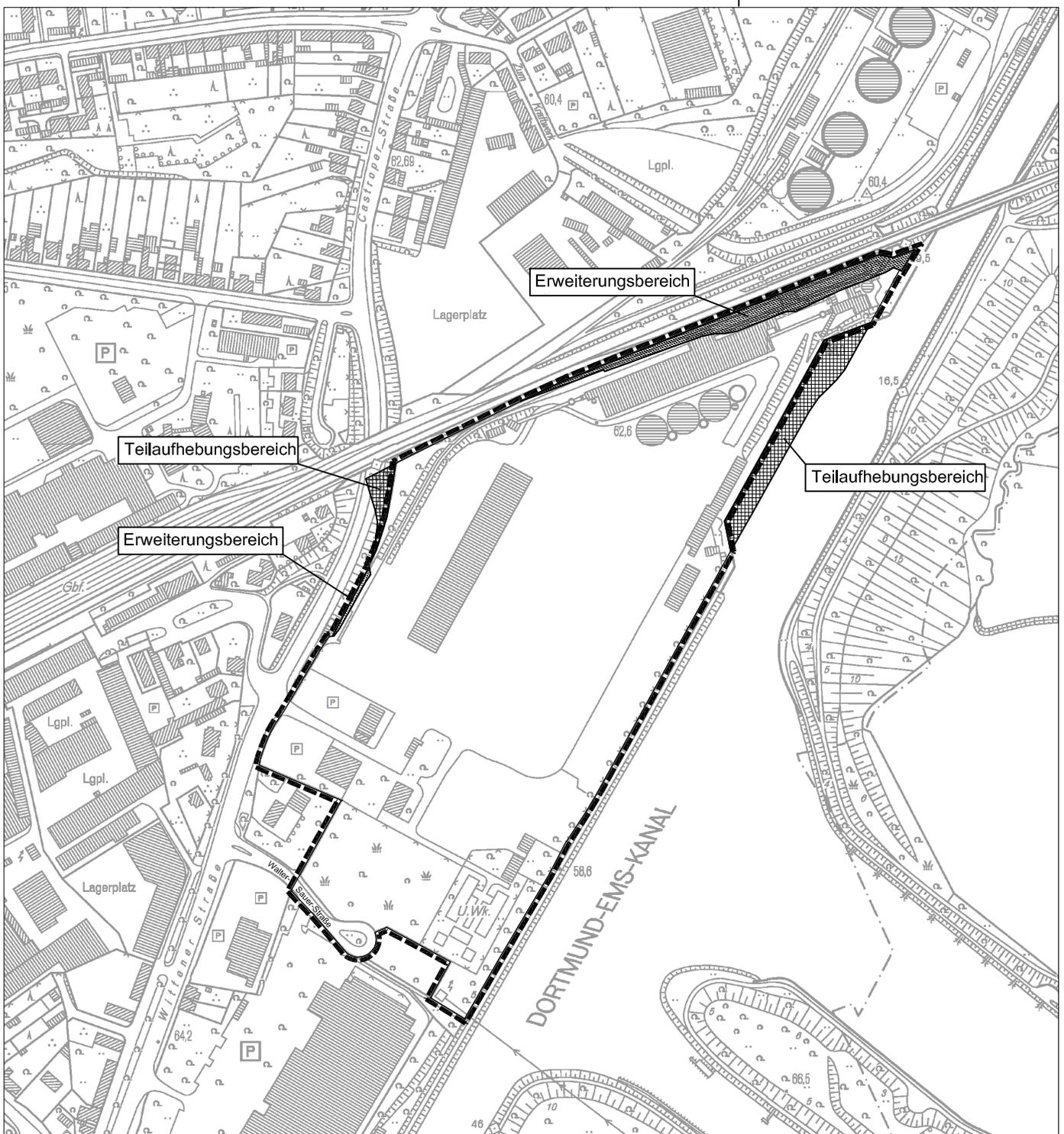
Bereiche der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20



Bereiche der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 20



Stand: 24.05.2016



**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 - 5. Änderung - der Stadt Datteln
- Gewerbepark Meckinghoven -**

hier: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Datteln hat am 08.03.2017 den Entwurf und die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 20 - 5. Änderung - Gewerbepark Meckinghoven - in der Fassung vom 17.02.2017 - gebilligt. Weiterhin hat der Rat beschlossen, die entsprechenden Planunterlagen gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB für die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 - 5. Änderung - Gewerbepark Meckinghoven - ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 14,6 ha und wird im Norden durch die Bahnstrecke Osterfeld-Hamm, im Westen durch die Wittener Straße, im Osten durch den Dortmund-Ems-Kanal und im Süden durch die Walter-Sauer-Straße begrenzt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Vorbereitung zur Neuerschließung und Revitalisierung des ehem. Betriebsgeländes der RuhrZink GmbH als Gewerbe- und Industriegebiet.

Der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung einschließlich Umweltbericht, die Fachgutachten sowie die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen in der Zeit vom

20. März 2017 bis einschließlich zum 18. April 2017

im Rathaus Datteln, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, Zimmer 2.25 (Fachbereich 6 - Sachgebiet: Stadtplanung) während der Dienststunden der Stadtverwaltung

montags bis mittwochs	von 08.00 Uhr - 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr - 16.30 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr - 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Sämtliche Planunterlagen können vom 20. März 2017 bis einschließlich 18. April 2017 auch im Internet

(http://www.datteln.de/9_Bauen_Wohnen/Aktuelle_Bauleitplanverfahren.htm) eingesehen und zum Ausdruck heruntergeladen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Datteln verfügbar:

- Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, u.a. zur Geräuschkontingentierung, und Kennzeichnung sowie Hinweisen zu Bodenverunreinigungen, zu Grundwassermessstellen, zu Grundwassernutzung, zu Kampfmitteln, zu Ver- und Entsorgungsleitungen, zu Bodendenkmälern, zum Artenschutz sowie zu Richtfunkstrecken.
- Begründung inkl. Umweltbericht mit der Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Artenschutz,

- Boden,
- Wasser und Grundwasser,
- Luft und Klima,

- Orts- und Landschaftsbild / Erholungseignung,
- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, insb. Auswirkungen von Geräuschen auf den Menschen durch Verkehr und gewerbliche Nutzungen,
- Kultur- und sonstige Sachgüter,
- erneuerbare Energien,
- mögliche Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Schutzgütern,
- Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes sowie
- den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen durch die Planung.

- Verkehrsplanerische Begleituntersuchung mit Ergebnissen von Verkehrserhebungen (Knotenstrom- / Wochenzählungen), Darstellung der vorhandenen Verkehrsbelastung der Straßen in der Umgebung des Plangebiets, insb. im Bereich der Castroper Straße und Wittener Straße, Prognose des zusätzlichen Verkehrsaufkommens durch die Planung, Prognose der zukünftigen Verkehrsbelastung der Straßen in der Umgebung des Plangebietes, insb. Castroper Straße und Wittener Straße, Leistungsfähigkeitsbetrachtung von betroffenen Knotenpunkten, insb. der geplanten Zufahrt von der Wittener Straße.

- Schalltechnische Untersuchung mit Ermittlung und Bewertung der Verkehrslärmeinwirkungen an der Wittener Straße / Castroper Straße, Gewerbelärmeinwirkungen durch Nutzungen im Plangebiet auf die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes, insb. Wohnbebauung in den Bereichen Wittener Straße / Castroper Straße, Bahnhofstraße, Provinzialstraße, Dortmundener Straße, Kanalstraße, Fuhlenstraße, Alter Postweg, In den Erlen und Darstellung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen.

- Landespflegerischer Fachbeitrag mit integriertem Fachbeitrag Artenschutz mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, faunistischen und floristischen Untersuchungen, Artenkontrollen / Gebäudeuntersuchungen, Darstellung der möglichen Auswirkungen der Planung auf geschützte Tier- und Pflanzenarten, insb. Fledermäuse und Vögel, Eidechsen sowie Darstellung von Artenschutzmaßnahmen.

- Sanierungsplan gem. § 13 BBodSchG zur Sanierung des ehem. Betriebsgeländes der Firma Ruhr Zink GmbH und Verbindlichkeitserklärung mit Aussagen zu Belastungen von Boden, Grundwasser und Bodenluft sowie zu Maßnahmen zur Sanierung von Altlasten / Bodenverunreinigungen.
 - Sanierungsplan RuhrZink GmbH
 - 2. Änderung des Sanierungsplanes Stadt Datteln

- Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB:
 - Stellungnahme der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 zu Störfallrecht und Immissionsschutz;

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu Bergbau und Bodenschutz (Altlasten);
 - Stellungnahmen des Kreises Recklinghausen zu Bodenschutz / Altlasten, zur Entwässerung, zu Grundwasser, zum Artenschutz, zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, zu Baum- und Vegetationsschutz;
 - Stellungnahme des Landesbetriebs Straßen NRW zur Ortsdurchfahrt, zu Beleuchtungsanlagen, zur Entwässerung, zur Erforderlichkeit eines Verkehrsgutachtens einschl. Knotenpunktbehandlungen;
 - Stellungnahme des Wasser- und Schifffahrtsamtes zur Bundeswasserstraße und zu Betriebswegen entlang des Kanals;
 - Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum städtebaulichen Konzept / zur Art der baulichen Nutzung, zu Grünflächen / -anlagen, zu Verkehr und zur Verkehrsbelastung, insb. im Bereich der Wittener Straße / B 235, zu Immissionen (insb. Gewerbelärm), zur Entwässerung, zu Ver- und Entsorgungsleitungen, zu Altlasten und deren Sicherung.
- Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB:
 - Stellungnahmen des Kreises Recklinghausen zur Entwässerung, zu Grundwasser, zum Artenschutz, zur naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, zu Baum- und Vegetationsschutz;
 - Stellungnahme der Uniper Kraftwerke GmbH zum Immissionsschutz;
 - Stellungnahme der Amprion GmbH zum Immissionsschutz;
 - Stellungnahme der Öffentlichkeit zum städtebaulichen Konzept (insb. zur Erschließung, zu Begrünungsmaßnahmen, zur Geschossflächenzahl, zur Höhe baulicher Anlagen), zu Grünflächen/-anlagen, zu Verkehr und zur Verkehrsbelastung, insb. im Bereich der Wittener Straße / B 235, zu Fuß- und Radwegen, zu Immissionen (insb. Verkehrs- / Gewerbelärm), zu Luftschadstoffen, zum Lärmschutz, zur Entwässerung, zu Ver- und Entsorgungsanlagen/-leitungen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (20.03.2017 - einschließlich 18.04.2017) bei der Stadt Datteln

- Schriftlich an: Stadt Datteln, Fachbereich 6: Stadtplanung, Bauordnung und Liegenschaften, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln,
- mündlich zur Niederschrift in Raum 2.25, II. OG, Rathaus Datteln, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, innerhalb der vorgenannten Dienststunden,
- per E-Mail: anregungen@stadt-datteln.de,
- per Fax an: 02363 / 107-442,

eingereicht werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datteln, 09.03.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to be the name 'Dora', written in a cursive style with a long horizontal stroke extending to the right.

Dora
Bürgermeister

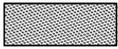
5. Änderung BEBAUUNGSPLAN NR. 20
- Gewerbepark Meckinghoven -



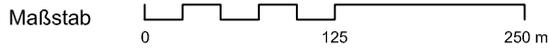
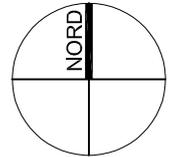
Geltungsbereich 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 20



Bereiche der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20



Bereiche der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 20



Stand: 24.05.2016

